

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

Einführung

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EnEfG-E) werden verbindliche nationale Reduktionsziele für den Endenergie- und den Primärenergieverbrauch im Jahr 2030 festgeschrieben. Ziel ist die Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Rahmens in dem sowohl der Bund als auch die Länder und Kommunen ihre jeweiligen Aktivitäten zur Steigerung der Energieeffizienz organisieren sollen. Neben der Festlegung von Zielgrößen für den Primär- und Endenergieverbrauch sieht der Gesetzentwurf verschiedenen Verpflichtungen für öffentliche Stellen und neue Verpflichtungen für Unternehmen vor.

Der ZVEI unterstützt den grundlegenden Ansatz des Gesetzes. Bestehende Effizienzpotenziale in öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und privaten Haushalten müssen noch besser als bisher genutzt werden. Auch ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien wird nicht ausreichen, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen. Die Energiewende muss zu einer Effizienzwende werden. Hierfür ist eine kohärente Verzahnung zwischen den geplanten Regelungen des EnEfG und bspw. des EDL-G, des parallel im Gesetzgebungsverfahren befindlichen GEG aber auch mit Förderinstrumenten und der Umlagen- und Abgabensystematik für den Einsatz von Strom notwendig.

Kernpunkte

Aus Sicht des ZVEI sind im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte zu beachten:

- **Einrichtung von Energie oder Umweltmanagementsystemen**
Mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten bei geeigneten Dienstleistern und notwendigen Zertifizierungseinrichtungen sollte die in § 8 Abs. 2 EnEfG-E genannte Frist für die Ersteinführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems auf 24 Monate nach Erreichen des Status eines dahingehend verpflichteten Unternehmens bzw. Inkrafttreten des Gesetzes verlängert werden.
- **Verpflichtende Durchführung von Energieaudits**
Der Gesetzgeber sollte im Sinne kohärenter und sachlich nachvollziehbarer Regelungen die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits am Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens und nicht wie bisher am KMU-Status festmachen.
- **Umsetzung von Endenergieeinsparplänen**
Der ZVEI unterstützt die Aufstellung von Umsetzungsplänen, in denen Unternehmen die in Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits identifizierten und als wirtschaftlich einzustufenden Maßnahmen noch einmal priorisieren. Die Überprüfung, ob Unternehmen dieser Pflicht nachkommen, kann ebenso wie die Überprüfung der Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder die Durchführung von Energieaudits anhand von Stichprobenuntersuchungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen. Eine Veröffentlichungspflicht für die von den Unternehmen zu erstellenden Umsetzungspläne lehnt der ZVEI dagegen ab.
- **Klimaneutrale Rechenzentren**
Die vorgesehene Verpflichtung, den Stromverbrauch von Rechenzentren ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent und ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien zu decken, ist nicht nachvollziehbar. Durch daraus resultierende Kostenbelastungen droht sich die Wettbewerbssituation in Deutschland ansässiger Rechenzentren gegenüber inner- und außereuropäischen Standorten ohne erkennbaren Mehrwert zu verschlechtern.
- **Plattform für Abwärme**
Die Offenlegung von Informationen über Abwärmepotenziale in Unternehmen kann helfen, diese auch über die eigenen Betriebsgrenzen hinaus nutzbar zu machen. Dies sollte jedoch nur anlassbezogen, also auf

Nachfrage eines möglichen Abnehmers der Abwärme erfolgen. Wenn eine Plattform für Abwärme gegründet wird, sollte der Zugang zu den bereitgestellten Informationen nur auf begründete Nachfrage (und ggf. Rücksprache mit dem von der Informationsbereitstellung betroffenen Unternehmen) erfolgen.

Grundsätzliche Anmerkung - Festlegung von Zielgrößen für den Endenergie- und Primärenergieverbrauch

Im Referentenentwurf werden verbindliche nationale Reduktionsziele für den Endenergie- und den Primärenergieverbrauch im Jahr 2030 definiert. Diese liegen mit Verweis auf die Einigung für die Überarbeitung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie noch einmal höher als bisher diskutiert. Im Ergebnis sind bis 2030 jährliche Endenergieeinsparungen in Höhe von 50 TWh vorgesehen. Für die Jahre 2040 und 2045 werden zudem jeweils anzustrebende Zielgrößen für den Endenergie- und Primärenergieverbrauch genannt.

Ein regelmäßiges Monitoring der Entwicklung des Endenergie- und Primärenergieverbrauchs ist richtig und wichtig. Aus Sicht des ZVEI sollten diese Verbrauchsentwicklungen jedoch nicht als feste Zielgrößen, sondern als Indikatoren und im Verhältnis zu anderen Kenngrößen gesehen werden (bspw. Elektrifizierungsgrad in einzelnen Sektoren, Erzeugungsstruktur der Strombereitstellung, Entwicklung BSP,...), um eventuelle Fehlentwicklungen feststellen und ggf. gegensteuern zu können.

Die eigentliche Zielgröße ist die Entwicklung der Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität 2045. Der effiziente Energieeinsatz ist hierbei (ein wichtiges) Mittel zum Zweck und kein Ziel an sich. Auch können starre Festlegungen hinsichtlich des Energieverbrauchs die Nutzung systemischer (z.B. strombasierte Sektorkopplung) und zeitlicher (z.B. netzdienliches Verhalten) Flexibilität einschränken.

Zudem erscheinen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Primärenergieziele für Jahre 2030 bis 2045 im Vergleich zu den Ergebnissen der Studie von BCG und BDI „Klimapfade 2.0 – Ein Wirtschaftsprogramm für Klima und Zukunft“ sehr ambitioniert. In dieser wurde ein klimapolitischer Instrumentenmix erarbeitet, der in allen Sektoren die Erreichung der Klimaziele im Jahr 2030 ermöglichen würde und die wichtigsten Weichen in Richtung Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 stellt.

Der Gesetzgeber sollte daher die bisherige Systematik indikativer Ziele für die Entwicklung des Primär- und Endenergieverbrauchs beibehalten. Ein regelmäßiges Monitoring der Verbrauchsentwicklung und deren Verhältnis zu anderen Indikatoren kann helfen, Fehlentwicklungen festzustellen und gegenzusteuern. Die eigentliche Zielgröße ist die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, zu deren Reduktion ein effizienter Energieeinsatz einen wichtigen Beitrag leisten muss.

Anmerkungen zum EnEfG-Entwurf im Detail

§ 8 EnEfG-E: Einrichtung von Energie oder Umweltmanagementsystemen

Nach § 8 EnEfG-E würden Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 15 GWh (Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre) verpflichtet, ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS einzuführen. Mit dieser Regelung würde erstmals eine Pflicht zur Einführung von Energiemanagementsystemen abhängig vom Energieverbrauch des Unternehmens definiert. Bislang war die Einführung solcher Systeme im Rahmen von Entlastungen bspw. bei Regelungen zur Energie- und Stromsteuer oder der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG vorgesehen. Weiterhin bestehen entsprechende Vorgaben für ETS-Anlagen.

Energie- oder Umweltmanagementsysteme schaffen in Unternehmen eine verlässliche Datenbasis und Analyse der jeweiligen Energieverbräuche, implementieren Systeme zur konsequenten Optimierung der Energieverbräuche und geben eine Übersicht über passgenaue organisatorische und technische Einspar-/Effizienzlösungen. Eine dahingehende Verpflichtung für Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen ist geeignet, zusätzliche Einsparpotenziale zu identifizieren und damit zu heben.

Ohne anders lautende Definition ist davon auszugehen, dass „Unternehmen“ im Referentenentwurf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit meint (inkl. zugehöriger Betriebe). In einer vereinfachten Betrachtung bezieht ein Unternehmen seinen gesamten Energiebedarf über den Energieträger Strom. Bei einem jährlichen

Verbrauch von 15 GWh und einem angenommenen Strompreis von 21 Ct/kWh¹ entspricht dies jährlichen Energiekosten von ca. 3,1 bis 3,2 Mio Euro. Im Referententwurf werden die Kosten für die Ersteinführung eines Energiemanagementsystems inklusive Zertifizierung auf ca. 45.000 Euro und die laufenden jährlichen Kosten ca. 30.000 Euro beziffert. Damit stehen die Kosten für ein solches System nicht in einem Missverhältnis zu den Gesamtenergiekosten. Gleichzeitig schafft ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bei Unternehmen, die bisher keines eingeführt haben, eine bessere Daten- und Entscheidungsgrundlage für künftige Investitionen.

Neben der durch die geplante Regelung steigenden Zahl der einzuführenden und zu betreibenden Energie- oder Umweltmanagementsysteme nehmen auch die energierechtlichen und technischen Anforderungen immer weiter zu. Mit Blick auf die begrenzten Kapazitäten bei geeigneten Dienstleistern und notwendigen Zertifizierungseinrichtungen plädiert der ZVEI daher für eine Verlängerung der in § 8 Abs. 2 EnEFG-E genannten Frist auf 24 Monate nach Erreichen des Status eines dahingehend verpflichteten Unternehmens bzw. Inkrafttreten des Gesetzes.

Verpflichtende Durchführung von Energieaudits

Im Referententwurf nicht mehr enthalten ist die Verpflichtung für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Energieverbrauch von 2,5 GWh (Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre), alle vier Jahre ein sog. ein Energieaudit durchzuführen. Energieaudits vermitteln Unternehmen mit mittleren Energieverbräuchen einen strukturierten Überblick über ihre Verbrauchssituation und mögliche Handlungsoptionen. Damit sind Energieaudits geeignet, zusätzliche Einsparpotenziale in diesen Unternehmen zu identifizieren und zu heben.

Die durchschnittlichen Kosten für ein Energieaudit, das alle vier Jahre durchgeführt werden muss, liegen bei ca. 14.100 Euro (also etwa 3.525 Euro pro Jahr). Dem stehen bei Unternehmen mit einem angenommenen Stromverbrauch von 2,5 GWh jährliche Energiekosten von ca. 500.000 Euro gegenüber (Berechnung s.o.). Es ist davon auszugehen, dass die durch ein Energieaudit identifizierten und technisch-organisatorisch wie auch wirtschaftlich zu hebenden Einsparpotenziale die jährlichen Kosten überwiegen.

Zudem wäre eine Orientierung am Stromverbrauch für die Feststellung der Energieauditpflicht eines Unternehmens sachlogisch und auch transparenter als die bisherige Feststellung der Verpflichtung anhand des KMU-Status (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 EDL-G), bei der regelmäßig Unternehmen mit weitaus geringeren Verbräuchen einer Energieauditpflicht unterliegen.

Die Gesetzgeber sollte auch im Sinne kohärenter und sachlich nachvollziehbarer Regelungen die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nicht wie bisher am KMU-Status, sondern am Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens festmachen. Hierbei könnte ein jährlicher durchschnittlicher Energieverbrauch von 2,5 GWh als Schwelle für die Feststellung der Energieauditpflicht dienen.

§ 9, 10 EnEFG-E: Umsetzung von Endenergieeinsparplänen

Der Referententwurf sieht in § 9 EnEFG-E für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh die Verpflichtung vor, innerhalb von drei Jahren eine Maßnahmenplanung mit den in Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits identifizierten und als wirtschaftlich einzustufenden Maßnahmen aufzustellen und zu veröffentlichen. Diese sind von Zertifizierern, Umweltgutachtern oder Energieauditoren zu prüfen. Ein ordnungsgemäßes Verfahren ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Nachfrage nachzuweisen.

Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich, wenn sich bei einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach DIN EN 17463, nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt. Zur Bestimmung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung des Bundesministeriums der Finanzen zu verwenden (sog. Afa-Tabellen). Dabei sind nur Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von max. 15 Jahren zu bewerten.

¹ Durchschnittlicher Strompreis für Neuabschlüsse 2021 in der Industrie in ct/kWh (inkl. Stromsteuer), Jahresverbrauch 160.000 bis 20 Mio. kWh, mittelspannungsseitige Versorgung. Quelle: [Strompreis Entwicklung in Deutschland für Haushalte und Industrie | BDEW](#), zuletzt abgerufen 11.04.2023

Der Wegfall der zwischenzeitigen Idee einer Verpflichtung, im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits identifizierte und als wirtschaftlich einzustufende Maßnahmen umzusetzen, ist zu unterstützen. Dies wäre ein enormer Eingriff in die unternehmerische Freiheit, Investitionsentscheidungen eigenverantwortlich anhand der vorliegenden Information und unter Berücksichtigung von Investitionszyklen, Marktentwicklungen, selbst definierten Investitionsschwerpunkten usw. zu treffen. Die einer solchen Idee zu Grunde liegende Vorrangstellung des Energieverbrauchs/der Energieeffizienz ist abzulehnen, da der Energieverbrauch einer Anlage/eines Prozesses nur eine Dimension in der unternehmerischen Entscheidung über ggf. zu tätige Investitionen sein kann.

Die Forderung an Unternehmen, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits ermittelten Maßnahmen auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (die bereits Teil einer systematischen Maßnahmenentwicklung und -bewertung von Energie- und Umweltmanagementsystemen wie auch Energieaudits ist) zu bewerten und ggf. noch einmal zu priorisieren, ist nahvollziehbar. Eine mögliche Stichprobenprüfung durch bspw. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 10 EnEfG-E), ob solche darauf basierenden Umsetzungspläne vorliegen, ist eine konsequente Folge.

Die zusätzliche Pflicht, solche von den Unternehmen erstellten Umsetzungsprogramme noch einmal durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren prüfen zu lassen (§ 9 EnEfG-E Abs. 2) ist verzichtbar. Die in Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits erfolgte Ausarbeitung dieser Maßnahmen wird bereits von Externen erbracht, begleitet oder geprüft. Eine zusätzliche Begutachtung der darauf fußenden Maßnahmenprogramme erscheint daher als zusätzlicher und verzichtbarer Aufwand, dem kein Nutzen entgegensteht.

Ebenfalls sachlich nicht nachvollziehbar ist die geplante Veröffentlichungspflicht für die von den Unternehmen zu erstellenden Umsetzungspläne (§ 9 EnEfG-E Abs. 1). Diese wird im Referentenentwurf nicht weiter ausgeführt (welche Daten, in welcher Form, auf welchem Wege, für wen zugänglich,...?) und auch nicht weiter begründet. Die Veröffentlichungspflicht ist schon aus diesem Grunde abzulehnen. Vor allem ist jedoch kein Mehrwert für die Unternehmen oder den Gesetzesvollzug erkennbar. Die Überprüfung, ob Unternehmen ihrer Pflicht zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Durchführung von Energieaudits (auf Basis des bestehenden EDL-G oder einer neu gefassten Verpflichtung anhand des durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauchs von Unternehmen) sowie der Aufstellung darauf fußender Umsetzungspläne nachkommen, kann anhand von Stichprobenuntersuchungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen. Hier kann auf die Erfahrungen in der Umsetzung der Energieauditpflicht nach EDL-G zurückgegriffen werden.

Der ZVEI unterstützt die Aufstellung von Umsetzungsplänen, in denen Unternehmen die in Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits identifizierten und als wirtschaftlich einzustufenden Maßnahmen noch einmal priorisieren. Die Überprüfung, ob Unternehmen dieser Pflicht nachkommen, kann ebenso wie die Überprüfung der Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen oder Durchführung von Energieaudits anhand von Stichprobenuntersuchungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen. Eine Veröffentlichungspflicht für die von den Unternehmen zu erstellenden Umsetzungspläne lehnt der ZVEI dagegen ab.

§ 11 EnEfG-E: Klimaneutrale Rechenzentren

Für den Betrieb von Rechenzentren werden mit dem Referentenentwurf Vorgaben hinsichtlich der Effektivität des Stromverbrauchs (Power Usage Effectiveness, PUE), der Abwärmenutzung, der Temperaturen der Luftkühlung und Herkunft des eingesetzten Stroms gemacht. Hiernach müssten Rechenzentren, die ab dem 1. Juli 2026 ihren Betrieb aufnehmen, einen Anteil von 10 Prozent, solche, die ab 1. Juli 2027 ihren Betrieb aufnehmen, einen Anteil von 15 Prozent und solche, die ab 1. Juli 2028 ihren Betrieb aufnehmen, einen Anteil von 20 Prozent (jeweils innerhalb von zwei Jahren), an wiederverwendeter Energie aufweisen. Der Stromverbrauch von Rechenzentren müsste generell ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent und ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Rückmeldungen, die wir bislang erhielten, deuten darauf hin, dass die Anforderungen hinsichtlich der Effektivität des Stromverbrauchs (Power Usage Effectiveness, PUE) ambitioniert und aus heutiger Sicht wirtschaftlich schwer umzusetzen sind. Bei einer Anforderung hinsichtlich des Anteils wiederverwendeter Energie stellt sich zudem immer die Frage nach geeigneten Wärmesenken - insbesondere in Fällen, in denen eine Verwendung im eigenen betrieblichen Kontext nicht möglich ist. Daher ist die in § 11 Abs. 3 EnEfG-E vorgesehene Befreiung der Betreiber von Rechenzentren, bei Fehlen geeigneter Wärmesenken, entsprechende Anteile

wiederverwendeter Energie nachzuweisen, richtig. Allerdings kann eine Pflicht zur Einhaltung der in § 11 Abs. 2 Nr. 2 EnEfG-E geforderten Anteile eben nicht damit begründet werden, dass Wärmenetzbetreiber ihrer Mitwirkungs- und Informationspflicht hinsichtlich der Kapazität ihres Wärmenetzes nicht nachkommen. So ist es jedoch in § 11 Abs. 3 angelegt, wonach eine ausreichende Kapazität – und damit Anforderung an die Betreiber der Rechenzentren – angenommen wird, wenn Wärmenetzbetreiber nicht innerhalb von sechs Monaten antworten.

Die in § 11 Abs. 8 EnEfG-E definierte Pflicht, den Stromverbrauch ab dem 1. Januar 2024 zu 50 Prozent und ab dem 1. Januar 2027 zu 100 Prozent durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien zu decken, ist nicht nachvollziehbar. Im heutigen Strommix decken erneuerbare Energien knapp 45 Prozent des Stromverbrauchs – und das inklusive der Anlagen aus der EEG-Förderung. Die Festlegung der genannten Quoten für Strom aus ungeforderten Anlagen stellt eine unverhältnismäßige organisatorische und betriebswirtschaftliche Belastung für Betreiber von Rechenzentren dar. Durch daraus resultierende Kostenbelastungen droht sich die Wettbewerbssituation in Deutschland ansässiger Rechenzentren gegenüber inner- und außereuropäischen Standorten ohne erkennbaren Mehrwert zu verschlechtern.

§ 17 EnEfG-E: Plattform Abwärme

Grundsätzlich sind Unternehmen angehalten, Abwärme zu vermeiden oder soweit möglich, selbst zu nutzen. Um die Nutzung von Abwärme auch über die Betriebsgrenzen hinaus zu erleichtern, müssen Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GWh (Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre) auf Anfrage von Nah- und Fernwärmebetreibern und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen Auskunft über ihre Abwärmepotenziale geben (bspw. Wärmemenge und maximale thermische Leistung, Leistungsprofil über Tages-, Wochen- und Jahresverlauf, das Temperaturniveau usw.). Unabhängig von solchen Nachfragen sind diese Angaben gegenüber der Bundesstelle für Energieeffizienz zu melden, die diese in einer öffentlichen Datenbank bereitstellt.

Die Bereitstellung von Informationen über Abwärmepotenziale in Unternehmen kann helfen, diese auch über die eigenen Betriebsgrenzen hinaus nutzbar zu machen. Dies sollte jedoch nur anlassbezogen, also auf Nachfrage eines möglichen Abnehmers der Abwärme und unter Wahrung betrieblicher Belange und Schutzrechte des jeweiligen Unternehmens erfolgen. Die Offenlegung der genannten Informationen auf einer öffentlich zugänglichen Plattform ist dagegen sehr weitgehend. Es besteht zumindest die Möglichkeit, dass sich aus den bereitzustellenden Informationen Rückschlüsse auf Produktionsverfahren oder Produktionsmengen ziehen lassen.

Wenn eine Plattform für Abwärme gebildet wird, um eine möglichst breite Informationsbasis für die Zusammenführung von Abwärmepotenzialen und möglichen Wärmesenken zu schaffen, sollte der Zugang zu den bereitgestellten Informationen nur auf begründete Nachfrage (und ggf. Rücksprache mit dem von der Informationsbereitstellung betroffenen Unternehmen) erfolgen.

§ 18 EnEfG-E: Klimaneutrale Unternehmen

Der Referentenentwurf sieht eine Verordnungsermächtigung zur Definition von Anforderungen und Nachweispflichten für sog. „klimaneutrale Unternehmen“ vor.

Im Falle einer dahingehenden Definition sollte eine Verzahnung mit Prozessen und Normsetzungsverfahren auf europäischer Ebene erfolgen, um auch im weiteren Kontext anschlussfähig zu sein, bspw. an Regelungen unter dem Dach des European Green deal.

Kontakt

Mark Becker-von Bredow • Bereichsleiter Elektrifizierung und Klima
Tel.: +49 30 306960 15 • Mobil: +49 151 26 44 19 09 • E-Mail: Mark.Becker@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org
Datum: 11.04.2023